

nicht dulde, und daß noch in der jüngsten Zeit deshalb gemessene Weisungen an die Gerichtsbehörden ergangen sind.

Abg. Seiler: Ich habe wohl vernommen, daß in neuerer Zeit den Unterbeamten der königlichen Gerichte untersagt worden ist, Kaufaufsätze und andere Schriften für die Gerichtsunterthanen wie bisher anzufertigen und sich von den betreffenden Personen dafür bezahlen zu lassen. Aber sehr werthvoll würde es für mich sein und von Interesse besonders für das gesammte platte Land, wenn der Herr Staatsminister erklärte, ob der Usus, welcher allerdings, obwohl derselbe ziemlich verbreitet war, doch nicht allgemein nachzuweisen sein möchte, daß Gerichtspersonen derartige Aufsätze innerhalb ihrer Gemeinden noch fernerhin und zwar gegen Bezahlung machen dürfen, beibehalten werden soll? Wie schon früher bemerkt wurde, haben die Ortsgerichtspersonen einen großen Theil ihrer frühern Einnahmen verloren, ihre Verpflichtungen aber haben sie größtentheils behalten. Was nun die Abfassung jener Schriften anbetrifft, so ist zu bemerken, daß die Ortsgerichtspersonen weit mehr als der Advocat, selbst wenn er in nächster Nähe wohnt, mit den Verhältnissen der Gemeinde, wie mit den speciellen Umständen der Familien bekannt sind, sie werden, wenn sie auch nicht allemal ganz die richtige Form finden, die Sache selbst, auf die es ankommt, weit sicherer treffen, als der Advocat. Man kann auch dem Dorfbewohner doch unmöglich zumuthen, künftig wegen jedem solchen untergeordneten Geschäfte nach dem Advocaten in die Stadt zu gehen. Wie gesagt, ich würde den Herren Regierungscommissaren höchst dankbar sein, wenn sie in dieser Richtung hin eine bestimmte Erklärung geben würden.

Staatsminister Dr. v. Zschinsky: In der Verordnung, durch welche den Subalternen bei Gerichten das Practiciren streng untersagt worden ist, hat das Ministerium zugleich noch ausgesprochen, daß es zur Zeit den Gebrauch, dessen der Abg. Seiler soeben erwähnte, daß nämlich die Ortsgerichtspersonen auf dem Lande Kaufaufsätze zc. fertigen, nicht aufgehoben haben wolle. Ich muß jedoch bemerken, daß durch die Advocatenordnung dieser Gebrauch allerdings wohl beseitigt werden würde. Bei der künftigen Gerichtsordnung wird dagegen in Frage kommen, ob nicht hierüber wieder eine andere Bestimmung zu treffen sein dürfte.

Präsident Dr. Haase: Der Abg. Dr. Hertel wünscht nochmals, zum dritten Male, über diesen Paragraphen zu sprechen, will die Kammer ihm solches gestatten? — Einstimmig Ja.

Abg. Dr. Hertel: Ich will dahin gestellt sein lassen, ob es gegenwärtig bei Gelegenheit der Advocatenordnung durchaus nothwendig ist, die ausschließliche Arbeitsberechtigung, wenn ich mich so ausdrücken darf, der Sachwalter zu reguliren. Es hat auch wohl die geehrte Kammer in ihrer Gesammtheit nicht geglaubt, daß dies in der Absicht

liege und bei Berathung des §. 1 so wenig als des §. 11 daran gedacht, daß diese Paragraphen zugleich den Sinn hätten, daß in deren Folge den Dorfgerichtspersonen die Anfertigung von Kaufaufsätzen nicht mehr gestattet sein solle. Ich glaube, man kann die specielle Regulirung dieses Verhältnisses wohl der Zukunft überlassen. Ausreichende Bestimmungen hierüber werden sich in einen einzigen allgemeinen Paragraphen kaum bringen lassen; dazu gehört wohl mehr Specialisirung. Es fragt sich da zum Beispiel, was sind es für Rechtskenntnisse, die Jemand haben muß, um eine Schrift für einen Andern anzufertigen zu dürfen. Im heutigen Verkehr bedarf es vielfach der Kenntniß der Gesetze. Einfache Gesetze sind daher Vielen genau bekannt. Man wird daher wohl zu unterscheiden haben zwischen rechtswissenschaftlichen und Gesetzeskenntnissen, um zu einem festen Anhalt für die Competenz der Sachwalter zu gelangen. Ich übergehe eine nähere Beleuchtung dieser Frage. Wollte man von §. 1 der Vorlage einen zu beschränkenden Gebrauch machen, so würde dies bald zu einer authentischen Gesetzesauslegung führen. Auch befinde ich mich außer Stand, gegenwärtig in dieser Hinsicht einen erschöpfenden und sachgemäßen Vorschlag zu machen. Komme ich nun aber auf Dasjenige zurück, wodurch die gegenwärtige Debatte von mir angeregt worden ist, nämlich auf die Vorschrift, daß alle und jede Schrift, welche zur Einreichung an die Behörde bestimmt ist, von dem betreffenden Sachwalter unterschrieben werden soll, so finde ich mich durch die Erklärung der Staatsregierung nicht beruhigt. Sie ging darauf hinaus, daß dadurch allein dem Sachwalterstande der ausreichende Schutz gewährt, und der schädlichen Winkelschriftstellerei Einhalt gethan werden könne. Der Stand der Sachwalter ist allerdings finanziell nichts weniger als gut gestellt, ich kann aus Erfahrung sprechen, weil ich mehrere Jahre practicirt habe, und wenn irgend Jemand dem Sachwalterstande hierin förderlich zu sein geneigt ist, so bin ich es. Aber ich glaube, daß man bei Anwendung der Mittel, um dem Sachwalterstande zu helfen, nicht zu weit gehen und die Freiheit Anderer nicht zu sehr beschränken darf. Es kann gar oft Fälle geben, daß zum Beispiel ein Erblasser im Interesse des Erbnehmers oder sonst den Wunsch hegt, den Verfasser seines Testaments nicht bekannt werden zu lassen. Dafür spricht schon die althergebrachte Formel, welche man in sehr vielen Testamenten findet: urkundlich habe ich diesen meinen letzten Willen durch vertraute Hand zu Papier bringen lassen. Jeder, der oft Testamente gelesen hat, weiß, daß diese Andeutung sehr häufig darin ersichtlich ist. Ich meinstheils kann daher nicht bergen, daß ich in dieser Hinsicht die Ansicht des Advocatenvereins in Leipzig begründet finde, der ebenfalls Anstoß genommen hat an den Worten des §. 21: „unter jeder von ihm ausgegangenen, zur Einreichung bei einer öffentlichen Behörde, bestimmten Schrift.“ Derselbe wünscht daher, laut einer vor mir liegenden Schrift, worin er über